

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN DER FIRMA MARSEL SP. Z O.O.

Die Firma Marsel Sp. z o.o. mit Sitz in Goleniów, I Brygady-Legionów-Str. 13, im Handelsregister beim Amtsgericht in Szczecin XIII. Wirtschaftsabteilung unter der Nummer 0000203060 eingetragen, NIP: 856-17-20-687, REGON: 810556236, gewährt die Garantie auf Fenster und Türen aus PVC/ Aluminium* unter folgenden Bedingungen:

1. Die Unterzeichnung des Kaufvertrags über Fenster-/ Türen aus PVC/ Aluminium, zwischen dem Erwerber, im Weiteren **Käufer** genannt, und der Firma Marsel Sp. z o. o., im Weiteren **Hersteller** genannt, bedeutet die Annahme der Allgemeinen Garantiebedingungen.
2. Die detaillierte Liste der Produkte, die unter die Garantie fallen, wird zwischen den Vertragspartnern jeweils im Vertrag über Fenster-/ Türen festgelegt.
3. **Der Käufer** ist verpflichtet, die Bedienungs- und Wartungsanleitung für gekaufte Produkte (abrufbar auf der Website [www. Marsel.com.pl](http://www.Marsel.com.pl)) lesen und beachten. Die durch fehlerhafte Bedienung entstandenen Mängel stellen keine Grundlage für die Reklamation dar.
4. Die Garantiezeit beginnt am Tag der Übergabe der Ware dem **Käufer** durch den **Produzenten** und der Unterzeichnung der Lieferungsunterlagen durch den **Käufer**. Sollte am Tag der Übergabe der Ware keine durch den Käufer zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigte Person vor Ort sein, wird dadurch der Beginn der Garantiezeit nicht verschoben. Nimmt der **Käufer** Montagedienstleistungen, die durch eine von dem **Hersteller** autorisierte Firma durchgeführt werden, in Anspruch, beginnt die Garantiezeit am Tag der Beendigung der Montagearbeiten und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Sollte zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten keine durch den **Käufer** bevollmächtigte Person vor Ort sein, ist die einseitige Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den **Hersteller** zulässig. In solchem Fall stellt das einseitig unterzeichnete Protokoll die Grundlage für den Beginn der Garantiezeit für gekaufte Produkte und Dienstleistungen dar.

Die Garantiezeit beträgt:

- ✓ 60 Monate für Fenster und Innen-/ Außentüren aus PVC/ Aluminium in Hinsicht auf die Festigkeit von Profilen, Funktionstüchtigkeit von Beschlägen, Dichtheit von Scheibenpaketen
- ✓ 24 Monate für Bautischlereierzeugnisse aus PVC/ Aluminium mit ungewöhnlichen Formen (z.B. bogen-, trapez-, dreieck- schrägförmig u. ä.)
- ✓ 24 Monate für Rollläden, Fassadenjalousien und andere Fensterblenden, unter der Voraussetzung, dass der Hersteller eine kürzere Garantiezeit für jeweiliges Produkt nicht vorsieht,
- ✓ 12 Monate für Zubehör, das sind Klinken, Fenstergriffe, Patenteinlagen, Türschlösser, Selbstschließer, Begrenzer, Luftverteiler, anklebbare Sprossen, Innen- und Außen-Fensterbretter, Steuerzentren, elektronische Türschlösser, Öffnungs- und Schließmechanismen für Oberlichter usw.
- ✓ 12 Monate für Montagedienstleistungen

Die Garantiezeit für die Ersatzlieferung (d.h. Lieferung eines neuen Produkts als Ersatz des fehlerhaften Produkts) beträgt 12 Monate, jedoch nicht weniger als die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit.

5. Die Garantieansprüche bestehen nicht für Mängel oder Fehler aus:
 - Ansprüchen wegen technischer Parameter von Fenstern/ Türen, sofern diese zum Zeitpunkt des Ankaufs mit geltenden Zulassungen und Werksnormen übereinstimmen/ten,
 - aus der Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitung durch den **Käufer**,
 - nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts,
 - durch den **Käufer** vorgenommenen Änderungen am Produkt ohne Genehmigung des **Herstellers**,
 - Beschädigungen infolge einer Montage, die den Regeln der Baukunst nicht entspricht, wenn die Montage nicht durch eine vom **Hersteller** autorisierte Firma erfolgte,
 - Unterlassung der Produktwartung
 - Reparaturen durch die vom **Hersteller** nicht zugelassenen Personen,
 - Ausbau aus der ursprünglichen Einbaustelle und nochmaliger Einbau an einer anderen Stelle durch Personen, die dazu durch den **Hersteller** nicht befugt wurden,
 - Äußeren Einwirkungen, wie Feuer, Salze, Säure und andere Substanzen,

- Mängeln von Thermoscheiben infolge physikalischer Phänomene wie: Interferenz von Licht (Newtonsche Ringe, Brewster Streifen, spontane Risse von Scheiben wegen Ausdehnung)
 - zulässigen Mängeln der Bestandteile von Bautischlereierzeugnissen (Profile, Beschläge, Glas usw.) gem. Anweisungen und Kriterien jeweiligen Herstellers,
 - zulässigen Mängeln von Isolierglas: flache Beschädigungen an Rändern, die die Glasfestigkeit nicht beeinträchtigen, gem. geltenden Normen, Anweisungen des Herstellers und technischen Kriterien von produzierten Erzeugnissen,
 - Wasserdampf- Kondensation infolge großer Unterschiede zwischen der Luftfeuchtigkeit im Inneren und im Freien, und bei großen Temperaturschwankungen innerhalb einer kurzen Zeitspanne, infolge schlechter Lüftung oder Wetterverhältnisse,
 - Verschmutzungen von Scheiben, Beschlägen oder Profilen mit Mörtel, Farbe, Schutt, Kalk, Gips u.ä. sowie daraus resultierenden Beschädigungen,
 - Schicksalereignissen wie Einbruch, Zerstörung, höhere Gewalt wie Hurrikan, Hochwasser, Blitzschlag usw.
 - Mechanischen, chemischen Beschädigungen sowie Beschädigungen infolge hoher Temperatur,
 - den vom Produzenten nicht verursachten Beschädigungen, darunter Beschädigungen infolge der Instabilität des Bauwerks, in dem Produkte montiert wurden,
 - unsachgemäßem Transport oder unsachgemäßer Beladung, die nicht durch **Hersteller** durchgeführt wurden.
6. **Der Hersteller** haftet nicht für ein auf Wunsch des **Käufers** hergestelltes Produkt, das nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Anweisungen gem. Pkt. 12 der Allgemeinen Garantiebedingungen (z.B. Überschreitung der durch den **Hersteller** zulässigen Größen der Konstruktion, überschrittenes zulässiges Gewicht von Scheibenpaketen, individuelle und nicht systemrelevante Lösungen) ausgeführt wurde. In solcher Situation gilt die Garantie nicht.
7. Offensichtliche Mängel der gelieferten Fenster/ Türen, d.h. Nichtübereinstimmung von Größen, Nichtübereinstimmung einer Farbe, Risse, Brüche von Profilen oder Scheibenpaketen, mechanische Beschädigungen, sind schriftlich auf den im Pkt. 4 der Allgemeinen Garantiebedingungen aufgeführten Unterlagen zu melden.
Alle offensichtlichen Mängel, die nach der Unterzeichnung der im Pkt. 4 der Allgemeinen Garantiebedingungen aufgeführten Unterlagen gemeldet werden, fallen nicht unter die Garantie.
Die Möglichkeit einer vorübergehenden Montage des Produkt mit einem festgestelltem offensichtlichem Mangel ist jedes Mal mit dem Vertreter des **Herstellers** abzustimmen.
8. Während der Garantiezeit beseitigt der **Hersteller** unentgeltlich sämtliche Mängel, die aus den selbst am Produkt liegenden Gründen entstanden sind, also Mängel, die während der Produktion entstanden sind oder Mängel am Material, und verpflichtet sich – nach eigenem Ermessen – entweder die fehlerhafte Ware zu reparieren oder durch eine neue zu ersetzen. Der **Hersteller** trägt neben den o.g. keine andere Kosten, die aus Mangel der Ware entstanden sind, z.B. Kosten der Reparatur von anderen Teilen. Die Wahl der Art der Erfüllung von Ansprüchen unterliegt dem Ermessen des **Herstellers**.
9. Der **Hersteller** kann in jedem Fall sich von den Pflichten aus Garantiebedingungen durch die Rückzahlung des Preises, der vom **Käufer** für die zur normalen Verwendung nicht geeigneten Produkte gezahlt wurde, befreien. In solchem Fall ist der **Käufer** verpflichtet, diese Produkte an den **Hersteller** zurückzugeben.
10. Die Garantiarbeiten umfassen nicht die Arbeiten, die in der Bedienungs- und Wartungsanleitung vorgesehen sind, und die der **Käufer** selbst und auf eigene Kosten durchzuführen hat.
11. Zu Garantiarbeiten gehören nicht die Wartung des gekauften Produkts und laufende Einstellungen. Wurde das Produkt nach der Montage eingestellt, dann ist jede nächste Einstellung/ Wartung nach der jeweils geltenden Preisliste des **Herstellers** zahlbar.
12. Die Untauglichkeit des Produkt wird aufgrund technischer Normen und anderen systembedingten Vorgaben des Herstellers jeweiliger Erzeugnisse, am Tag der Bestellung jeweiliges Produkts/ Erzeugnisses gültig, bewertet.
13. **Der Käufer** ist verpflichtet zur Einstellung der Nutzung des fehlerhaften Produkts und zur möglichst schnellen Meldung des Mangels beim **Hersteller**, wenn weitere Nutzung des Produkts die Verschlechterung des Zustands des Produkts oder Beschädigung von anderen Teilen verursachen kann. Die Garantie gilt nicht für mechanische Beschädigungen aus der Nichteinstellung der Nutzung des schon beschädigten Bautischlereierzeugnisses.

14. Jede vom **Hersteller** vorgenommene Reparatur, unabhängig davon, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Reparatur handelt, wird durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls über die geleisteten Arbeiten nach deren Beendigung von beiden Parteien bestätigt. Sollte der **Käufer** während der Durchführung der Arbeiten vor Ort nicht sein, hat er eine Entscheidungsperson durch die Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung des **Käufers** und zur Unterzeichnung des Service-Protokolls zu benennen. Sollte die vom **Käufer** bevollmächtigte Person zum Zeitpunkt der Beendigung von Servicearbeiten fehlen, ist die einseitige Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls über die Servicearbeiten durch den Hersteller zulässig.
15. Die Haftung des **Herstellers** für Mängel des Erzeugnisses darf den Wert der gekauften Ware nicht überschreiten.
16. Es wird vom **Hersteller** empfohlen, unverzüglich nach der erfolgten Montage Schutzfolien und Schutzbänder von Profilen und sowie Aufkleber von Scheiben zu beseitigen. Schutzbänder und -folien sind unverzüglich innerhalb bis 3 Monaten ab Exposition gegenüber äußeren Witterungsbedingungen von Erzeugnissen zu beseitigen, unter Androhung der Aufhebung der Garantie für gekaufte Produkte. Die zur Montage eingesetzten Außenmaterialien (Bänder, Schaum) müssen gegen die UV-Strahlung und die Witterung innerhalb von 3 Monaten ab der Durchführung der Montage von Fenstern/ Türen durch den **Hersteller** abgesichert werden.
17. Die Reklamationen sind durch das Ausfüllen des Vordrucks (abrufbar auf der Webseite des **Herstellers** www.marsel.com.pl) einzureichen. Zum Ausfüllen des Formulars sind die im Vertrag enthaltenen Angaben erforderlich. Es gibt auch die Möglichkeit die Reklamationen auf die Anschrift des **Herstellers** zuzusenden. Die Reklamationen ohne erforderliche Angaben werden bis zur deren Ergänzung nicht bearbeitet. Als Tag der Mangelanzeige gilt der Eingangstag des durch den **Käufer** richtig ausgefüllten Formulars. Innerhalb von 14 Tagen ab Mangelanzeige wird der **Hersteller** dem **Käufer** bezüglich der weiteren Bearbeitung der Reklamation beantworten.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Datum und Ort der Einreichung der Reklamation
 - Vor- und Zuname des reklamierenden Kunden,
 - Adresse, unter der sich die reklamierte Ware befindet,
 - Lieferungs- oder Montagedatum,
 - Bestellnummer und Nummer der Position der Ware/ Dienstleistung, auf die sich die Reklamation bezieht
 - Abmessungen des Teils, den die Reklamation betrifft
 - Genaue Beschreibung der gemeldeten Beschädigung/ Fotos von Beschädigungen mit Beschreibung
 - zusätzliche Angaben die den Kontakt erleichtern (Telefon, E-Mail),
 - leserliche Unterschrift des reklamierenden Kunden (bei einer Sendung auf die Firmenadresse)
18. **Der Hersteller** verpflichtet sich die Mängel innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Feststellung der Begründetheit der Reklamation zu beseitigen. Sollte die Reparatur in dieser Frist besonders erschwert sein, insbesondere in Hinsicht auf den Charakter des Fertigungsprozesses im Betrieb des **Herstellers** oder aus den vom **Hersteller** nicht vertretenen Gründen, kann die Reparaturfrist um die Zeit des Auftretens der oben genannten Schwierigkeiten, jedoch nicht länger als 90 Tage, verlängert werden.
 19. **Der Hersteller** behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten Erzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung für gekaufte Produkte vor, und bis diesem Zeitpunkt unterliegen diese Produkte der Reklamation nicht. Bei nicht vollständiger Zahlung wird die Garantiefrist nicht unterbrochen.
 20. **Der Käufer** hat die Fahrtkosten von Mitarbeitern des Hersteller-Serviceendienstes bei einer unbegründeten Reklamation zu erstatten. Bei einer begründeten Reklamation trägt der **Hersteller** die Fahrtkosten der Service-Mitarbeiter zum Ort, in dem sich die reklamierte Ware befindet.
 21. Unter die Garantie fallen nicht Produkte oder deren Teile, für die eine Preisminderung wegen dauerhafter Mängel vereinbart wurde.
 22. **Der Käufer** ist verpflichtet, dem **Hersteller** zu ermöglichen, Gründe der gemeldeten Reklamation zu prüfen und zu beseitigen. Bevor das Service-Team kommt, sind alle zusätzlichen Elemente (z.B. Jalousien,

Rollläden) vom Fenster zu entfernen. Sollte der **Käufer** dem **Hersteller** den Zugang zum reklamierten Produkt zu dem von Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht gewährleisten, gilt dies als Rücktritt von der Reklamation. Eine erneute Meldung gilt als eine entgeltliche Meldung, aus der sämtliche entstandenen Kosten vom **Käufer** zu tragen sind.

23. Alle elektrisch betriebenen, mit dem Produkt integrierten Bestandteile sind durch den **Käufer** direkt nach der Montage des Produkts, jedoch spätestens vor Beginn der Putzarbeiten auf die Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Elektrische Bestandteile müssen nach den Vorgaben des Produzenten dieser elektrischen Teile angeschlossen werden. Sämtliche Anschlüsse von Aktuatoren, elektrischen Antrieben, Steuergeräten oder anderen elektrischen Einrichtungen an das Elektrizitätsnetz sind durch einen autorisierten Elektro-Installateur mit entsprechenden Zertifikaten oder Zulassungen durchzuführen. Die elektrischen Anschlüsse sind in solcher Weise durchzuführen, dass ein freier Zugang zum Produkt zwecks dessen Reparatur, Umtausch oder Wiederherstellung der Tauglichkeit des Produkts auf eine andere Weise gewährleistet wird. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass Stromkabel vollständig samt Antrieb herausgezogen werden können. Die Nichteinhaltung der oben genannten Pflichten verursacht das Erlöschen der Garantieansprüche des **Käufers** in Bezug auf dieses Produkt und in dem Umfang, in welchem der **Käufer** oder eine Dritte einen elektrischen Anschluss ohne freien Zugang zum Produkt ausführte. Für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Anschlusses der Zubehörteile von Fenstern/ Türen an das Elektrizitätsnetz und die Konfiguration der teletechnischen Netz des Gebäudes ist der **Käufer** zuständig.
24. Wurden durch den **Käufer** neben Fenstern auch Rahmenmoskitonetze vom **Hersteller** gekauft, hat der **Käufer** jeweils nach jeder Montage oder Demontage die Funktionstüchtigkeit der Fenster/ Türen und der Rahmenmoskitonetze zu überprüfen. Im Hinblick auf die Herstellungstechnologie von Moskitonetzen als zusätzlichem Zubehörteil von Fenstern/ Türen fallen unter die Garantie nicht: Verformungen von Dichtungen, kleine Risse an Profilen, Rahmen und Flügeln oder andere Beschädigungen, die in Folge einer Montage oder Demontage von Zubehörteilen, einer gewöhnlichen Verwendung von Fenstern/ Türen oder deren Zubehörteilen entstanden sind.
25. Es ist unzulässig, Außenfensterbretter über Entwässerungsrohren zu montieren. Sind die Entwässerungsrohre aus diesem Grund verstopft, bestehen keine Garantieansprüche für das Produkt.
26. Bei einer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem **Hersteller** und dem **Käufer** über die Untauglichkeit des Produkts für die bestimmungsgemäße Verwendung, können die Parteien einen unabhängigen Sachverständigen oder eine unabhängige Institution beauftragen, ein verbindliches Gutachten über die gegenständliche Tauglichkeit des Produkts für die bestimmungsgemäße Verwendung zu erstellen. Die Kosten der Erstellung dieses Gutachtens trägt die Partei, zu deren Nachteil das Gutachten erstellt wurde.
27. Durch die Garantie für die verkaufte Ware werden die Berechtigungen des **Käufers** aus den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel einer verkauften Ware weder ausgeschlossen, noch beschränkt oder aufgehoben.
28. Die volle Garantie gilt nur auf dem Gebiet der Republik Polen. Bei Vermarktung von Erzeugnissen in den EU-Ländern, wird die Garantie auf die Lieferung eines mangelfreien Teils oder Produkts als Ersatz eines reklamierten mangelhaften Teils oder Produkts zum Sitz des **Käufers** beschränkt.

Wir wünschen eine volle Zufriedenheit mit unseren Fenstern.

Unsere Fachkräfte stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

In Notfall- oder außergewöhnlichen Situationen setzen Sie sich mit uns in Verbindung:

Tel. +48 91 466 78 00

Fax +48 91 852 18 52

E-Mail: biuro@marsel.com.pl

Mit freundlichen Grüßen

Marsel Sp. z o.o.